

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

AV des MJ vom .12.10. 2011 (3831 – 202.111)

- Nds. Rpfl. S. ... -

VORIS 32 370 000 000 007

AV d. MJ v. 21. 11. 2000 - Nds. Rpfl. S. 340 -

AV d. MJ v. 27. 6. 2011 - Nds. Rpfl. S. 230 -

I. Die DONot wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2)“ werden durch die Wörter „Ausdrucke der Bestätigungen der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

bb) Die Wörter „im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Abgabe“ werden die Wörter „in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Absatz 2“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort Amtsgericht werden die Wörter „zur besonderen amtlichen Verwahrung“ eingefügt.

bb) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch die Angabe „§34 Abs. 1 und 2 BeurkG“ ersetzt.

cc) Die Wörter „der Namen“ werden durch die Wörter „das Namen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerrelevanten Urkunde im Sinne von § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufzubewahren.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„⁵Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Erbvertragsverzeichnis“ die Wörter „oder die Kartei nach § 9 Abs. 2“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz in Satz 1 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 3 Satz 1 BeurkG“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 351 FamFG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wort „ab“ die Wörter „und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Absatz 4 gilt entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

dd) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Notarinnen und Notare“ und das Wort „Benachrichtigungskartei“ durch die Wörter „Kartei nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.

3. In dem Muster 2 wird in der Überschrift der dritten Spalte die Angabe „§ 8 Abs. 4 DONot“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 DONot“ ersetzt.

II. Diese AV tritt am 1.1.2012 in Kraft.